

Mitteilung Nr. MIT-StVV – FS 6/2025		
zur Anfrage nach § 39 GOStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS - 6/2025 Marnie Knorr DIE MÖWEN 27.01.2025 Unterbrings- und Übergangsmanagement von Geflüchteten	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Das Sozialamt betreut und leitet die Unterbringung von Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung) an diversen Standorten in der Stadt. Hierzu zählen auch viele durch das Sozialamt angemietete Wohnungen, die in der Stadt verteilt sind. Nun sollen die Wohnungen aufgekündigt werden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviele Wohnungen mit wievielen Bewohner*innen werden aufgekündigt? (Bitte nach Aufenthaltsstatus differenziert aufschlüsseln)
2. Wie lauten die praktischen Anweisungen für die Sozialarbeiter*innen für den Auszugsmanagementprozess?
3. Wie sieht das Übergangsmanagement für die Zukunft aus bzw. wie lautet die Ausschreibung dieser Tätigkeiten für die sozialen Träger, wenn das Sozialamt diese Aufgaben nicht mehr oder nur noch teilweise übernehmen wird?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Die Stadt Bremerhaven unterhielt am 31.12.2024: 288 Einzelwohnungen, 54 Wohnungen in Verbundwohnen, zwei Gemeinschaftsunterkünfte mit je 115 und 122 Plätzen.

Es ist zurzeit geplant, 55 Wohnungen aufzugeben, die zum überwiegenden Teil bereits leer stehen und für die Unterbringung wegen rückläufiger Zugangszahlen nicht mehr benötigt werden. Von Wohnungswechseln betroffen sind 15 Bedarfsgemeinschaften mit 56 Personen, von denen in jeder Bedarfsgemeinschaft mindestens eine Person über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.

Eine differenzierte Darstellung ist aufgrund der kurzfristigen Bearbeitungszeit nicht möglich. Da für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis keine Verpflichtung zur Übernahme von Wohnungskosten im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes besteht, wird den Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis geholfen, in eigene Mietverträge zu kommen.

Die betroffenen Personen werden dabei bei der Anmietung eigenen Wohnraums intensiv begleitet. Zuvor wird die Übernahme des genutzten Wohnraums durch den Nutzer geprüft, um unnötige Umzüge zu vermeiden.

Zu 2.

Aufgabe der Sozialbetreuung ist die intensive Unterstützung der Bedarfsgemeinschaften bei der Anmietung eigenen Wohnraums. Das heißt konkret,

- die Information über das Ende der Berechtigung in einer kommunalen Unterkunft zu wohnen,
- die Unterstützung bei der Wohnungssuche und Akquise von Mietangeboten,
- die Unterstützung bei Wohnungsbesichtigung,
- die Unterstützung bei der Verhandlung mit Vermietern,
- die Unterstützung bei der Antragstellung beim Jobcenter und anderen Leistungsbehörden,
- die Klärung, ob der Mietvertrag für genutzten Wohnraum übernommen werden kann.

Zu 3.

Die Sozialbetreuung nimmt die Aufgabe für zugewiesene Geflüchtete weiterhin wahr. Ihre Aufgabe ist es, die betroffenen Menschen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbstständig oder mit Hilfe von öffentlichen Beratungsstellen wahrzunehmen. (z. B. Formularlotsen, Sprach- bzw. Berufsberatung, Rechtsberatung u. Ä.). Die Erstbetreuung von geflüchteten Menschen in der Übergangsunterbringung ist für zunächst ein Jahr ab Ankunft in Bremerhaven vorgesehen. Im Einzelfall kann eine längere Betreuung erfolgen.

Ein Übergangsmangement ist daher nicht vorgesehen.

Neuhoff
Bürgermeister